

## § 500 BGB Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bundesrecht

---

### Untertitel 1 – Darlehensvertrag -> Kapitel 2 – Besondere Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge

**Titel:** Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** BGB

**Gliederungs-Nr.:** 400-2

**Normtyp:** Gesetz

#### § 500 BGB – Kündigungsrecht des Darlehensnehmers; vorzeitige Rückzahlung

(1) <sup>1</sup>Der Darlehensnehmer kann einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag, bei dem eine Zeit für die Rückzahlung nicht bestimmt ist, ganz oder teilweise kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. <sup>2</sup>Eine Vereinbarung über eine Kündigungsfrist von mehr als einem Monat ist unwirksam.

(2) <sup>1</sup>Der Darlehensnehmer kann seine Verbindlichkeiten aus einem Verbraucherdarlehensvertrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann der Darlehensnehmer eines Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrags, für den ein gebundener Sollzinssatz vereinbart wurde, seine Verbindlichkeiten im Zeitraum der Sollzinsbindung nur dann ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse des Darlehensnehmers besteht.